

Der Landtag von Niederösterreich hat am 4. Oktober 2012 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes**

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird dem IV. Hauptstück, 1. Abschnitt, nach der Paragraphenbezeichnung „35“ folgende Wortfolge angefügt:  
„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben 35a“
2. Im § 14 Abs. 2 lit. i entfällt die Wortfolge „, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG) zum Gegenstand hat“
3. Nach dem § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

#### „§ 35a

Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Organen der Stadt Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.“

### Artikel II

Artikel I, Z1 und Z3 treten am 01. Jänner 2013 in Kraft.